

18. IV. 1917

Einschränkung der Beleuchtung in den Kirchen. Die Knappheit an Beleuchtungsstoffen hat die kaiserlichen Behörden veranlaßt, auf eine möglichst weitgehende Einschränkung im Verbrauche dieser Stoffe hinzuwirken. Deshalb bringt das s.-e. Ordinariat die im Diözesanblatte Nr. 16 Sv. 1916 enthaltene Weisung in Erinnerung und verbietet hiemit ausdrücklich das Anzünden von Opferkerzen mit dem Auftrage, den Verbrauch von Kerzen und Oel auf das liturgisch notwendige Mindestmaß einzuschränken.